

**Verordnung über das freie Umherlaufen von
Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung - HVO)**

vom 07. Dezember 2000.

Die Gemeinde Jettenbach erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521, BayRS 2011-2-I) folgende

Verordnung:

§ 1 Verbote

1. Wer Hunde in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
2. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde (§ 2 Nr. 1 und 2) und Kampfhunde (§ 2 Nr. 3) in öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
3. Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 120 cm nicht überschreiten.
4. Von Kinderspielplätzen und deren näheren Umgebung sind große Hunde (§ 2 Nr. 1 und 2) und Kampfhunde (§ 2 Nr. 3) fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsdefinition

1. Als „große Hunde“ werden, soweit sie keine Kampfhunde sind, Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm angesehen.
2. Zu den „großen Hunden“ zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
3. Die Eigenschaft als „Kampfhund“ ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268).
4. Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.
5. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
6. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spielrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder einen Kampfhund in öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen umherlaufen läßt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den vorgenannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen läßt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
 2. entgegen § 1 Nr. 4 dieser Verordnung einen großen Hund oder einen Kampfhund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgebung mit sich führt.
1. Es gilt der allgemeine Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) von 5,00 DM bis 1.000,00 DM (2,56 € - 511,29 €).

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Jettenbach, 07. Dezember 2000

Zettl
1. Bürgermeister